



**Statuten**  
des Vereins  
**EHC RAILERS SBB**

## **0. ALLGEMEINES**

Der Einfachheit halber erfolgen alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in der männlichen Form. Sie können jedoch Frauen und Männer betreffen.

### **1. NAME UND SITZ**

#### **Art. 1 Name**

Unter dem Namen EHC RAILERS SBB besteht ein eigenständiger Verein im Sinne von Art. 60ff. des ZGB.

#### **Art. 2 Sitz**

Das Rechtsdomizil des EHC RAILERS SBB ist Bern.

### **2. ZWECK DES VEREINS**

#### **Art. 3 Zweck**

Der EHC RAILERS SBB

- pflegt das Eishockey beider Geschlechter und aller Alters- und Fähigkeitsstufen
- pflegt die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- nimmt an Plauschmatches und weiteren Trainingseinheiten und Events teil
- ist politisch und konfessionell neutral

### **3. MITGLIEDSCHAFT**

#### **Art. 4 Aufnahme**

Mitglied des Eishockeyteams EHC RAILERS SBB kann jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter der Schweizerischen Bundesbahnen SBB und deren Tochtergesellschaften werden. Auf Antrag des Vorstandes können auch aussenstehende Personen durch die Hauptversammlung als Mitglied aufgenommen werden. Integraler Bestandteil der Aufnahme ist nebst der Anerkennung der Statuten die Zustimmung zur Fairplay Charta der RAILERS SBB.

#### **Art. 5 Mitgliederkategorien**

Der EHC RAILERS SBB kennt folgende Mitgliederkategorien:

##### **a) Aktivmitglieder**

Natürliche Personen, welche den Eishockeysport aktiv ausüben.

##### **b) Passivmitglieder**

Natürliche oder juristische Personen, welche den EHC RAILERS SBB in irgendeiner Weise unterstützen wollen, sich jedoch am Eishockey selbst nicht beteiligen können oder wollen.

##### **c) Gönner**

Natürliche Personen, welche den EHC RAILERS SBB in irgendeiner Weise unterstützen wollen, sich jedoch am Eishockey selbst nicht beteiligen können oder wollen. Diese Mitgliederkategorie hat kein Stimm- und Wahlrecht im Vereinsleben.

#### d) Ergänzungsspieler

Natürliche Personen, welche den Eishockeysport aktiv ausüben und den Verein sporadisch spielerisch verstärken. Diese Mitgliederkategorie hat kein Stimm- oder Wahlrecht im Vereinsleben, resp. Anspruch auf das Mitmachen im Vereinsleben.

### **Art. 6 Ehrenmitglieder**

Der Verein kann Mitgliedern die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Voraussetzung ist die langjährige, ehrenamtliche Tätigkeit oder eine einmalige, grosse und herausragende Leistung für den Verein. Die Wahl und der Entscheid erfolgt durch die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.

### **Art. 7 Austritt**

Austrittsbegehren werden auf die Hauptversammlungen hin vom Vorstand genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind. Austrittsbegehren sind 30 Tage vor der Versammlung einzureichen. Bei Austritt sind Ausrüstungsgegenstände, welche dem Verein gehören, zurückzugeben. Ohne Austrittsbegehren verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein weiteres Geschäftsjahr des Vereins. Bei einem ausserordentlichen Austritt unter der Saison wird der aktuelle Mitgliederbeitrag nicht zurückerstattet. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

### **Art. 8 Streichung**

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können durch die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von der Sanktion schriftlich in Kenntnis zu setzen.

### **Art. 9 Ausschluss**

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente – dazu gehört die Fairplay Charta – des EHC RAILERS SBB vorsätzlich oder grob verletzen oder sich der Mitgliedschaft des EHC RAILERS SBB im persönlichen Verhalten als unwürdig erweisen, können durch den Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden.

Die betroffenen Mitglieder sind von der Sanktion schriftlich in Kenntnis zu setzen. Mit einem Ausschluss entfallen jegliche Ansprüche. Laufende Mitgliederbeiträge der Spielsaison werden nicht zurückerstattet. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

### **Art. 10 Mutationen**

Der Übertritt vom Passiv- zum Aktivmitglied und umgekehrt oder Ergänzungsspieler zum Aktiv- oder Passivmitglied und umgekehrt ist auf Ende eines Vereinsjahres möglich. Verlässt ein Mitglied des EHC RAILERS SBB als Mitarbeiter die Schweizerischen Bundesbahnen SBB oder deren Tochtergesellschaften, so kann im Verein EHC RAILERS SBB – für alle Mitgliederkategorien und Vorstandsaufgaben – per Grundsatz dennoch verblieben werden. Der Vorstand spricht eine Empfehlung aus, die Hauptversammlung entscheidet abschliessend.

## **4. PFLICHTEN UND RECHTE**

### **Art. 11 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten und die Fairplay Charta der RAILERS SBB zu beachten, Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen des Vorstandes zu unterziehen.

Die Aktivmitglieder haben alle Spielevents und weitere vom Vorstand obligatorisch erklärte Anlässe zu besuchen, sowie an den vom Verein beschlossenen Veranstaltungen teilzunehmen.

Aktivmitglieder, die vorübergehend verhindert sind, diesen Pflichten nachzukommen, haben sich diesbezüglich beim Technischen Leiter oder Trainer zu entschuldigen. Dauert die Verhinderung voraussichtlich länger, ist um Dispens nachzusuchen. Diese kann vom Vorstand auf die Dauer eines Vereinsjahres erteilt werden. Auch kann in dieser Zeit auf schriftliches Gesuch hin die Beitragspflicht erlassen werden.

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Deren Höhe wird je Mitgliederkategorie durch die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes alljährlich festgelegt.

## **Art. 12 Abgabe der Statuten**

Neu eintretende Aktivmitglieder erhalten ein Exemplar der Vereinsstatuten. Die übrigen Mitglieder können jederzeit ein Exemplar anfordern.

## **Art. 13 Stimmrecht**

Sämtliche Aktiv- und Passivmitglieder sind in den Hauptversammlungen stimmberechtigt und haben das Recht Anträge zu stellen.

## **Art. 14 Haftung**

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **Art. 15 Vereinsvermögen**

Ausgetretene, gestrichene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

# **5. ORGANISATION UND LEITUNG**

## **Art. 16 Organe**

Die Organe des Vereins EHC RAILERS SBB sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Rechnungsrevisor

## **Art. 17 Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich auf das Ende des Geschäftsjahres statt. Wenn die Geschäfte es erfordern, ist der Vorstand berechtigt, ausserordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Ferner können auch 1/5 der Mitglieder eine ausserordentliche Hauptversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung der Mitglieder ist Sache des Vorstandes und hat spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstag durch schriftliche Einladung zu erfolgen. Der Einladung ist eine Traktandenliste beizulegen.

Anträge sind bis spätestens 20 Tage vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

## **Art. 18 Aufgaben der Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten. Sie behandelt insbesondere folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Hauptversammlung
- Genehmigung der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung / des Budget
- Statutarische Beschlüsse
- Jahresbeiträge
- Wahlen

Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

## **Art. 19 Vorsitz**

Vorsitzender der Hauptversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler. Der Kassier führt das Protokoll über die von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Kassier zu unterzeichnen.

## **Art. 20 Beschlussfassung**

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wo durch die vorliegenden Statuten nichts anderes vorgesehen ist.

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten geheime Stimmabgabe wünschen oder die Statuten nichts anderes bestimmen. Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht. Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

## **Art. 21 Vorstand**

Der Vorstand besorgt die Leitung der Vereinsangelegenheiten und wird von der Hauptversammlung gewählt. Er setzt sich in der Regel aus 5 Mitgliedern zusammen, nämlich:

- Präsident
- Kassier
- Leiter Spielbetrieb
- Technischer Leiter
- Beisitzer

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen, so oft die Vereinsgeschäfte dies erfordern, oder wenn mindestens 3 Mitglieder die Einberufung verlangen.

Jede ordnungsgemäss einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Jedes an der Sitzung anwesende Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichstand hat der Präsident den Stichentscheid.

Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen und innert 30 Tagen sämtlichen Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen.

## **Art. 22 Vertretung nach aussen, Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand vertritt den EHC RAILERS SBB nach aussen. Der Präsident oder der Leiter Spielbetrieb oder der Kassier zeichnen zu zweien rechtsverbindlich. Für die Begleichung von Rechnungen im Rahmen des Budgets erhält der Kassier ein Einzelzeichnungsrecht für das Postkonto des Vereins.

## **Art. 23 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand hat im Besonderen folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Handhabung der Statuten
- b) Vorberatung und Vorlage aller durch den Verein und die Hauptversammlung zu erledigenden Geschäfte und die Vollziehung der Beschlüsse
- c) Einberufung und Leitung der Hauptversammlung und die Bekanntgabe ihrer Geschäftsordnung
- d) Verwaltung der Vereinskasse
- e) Verkehr mit den Behörden

Dringliche, in die Kompetenz der Hauptversammlung fallende Geschäfte kann der Vorstand von sich aus erledigen. Solche Geschäfte sind der nächsten Hauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **Art. 24 Rechnungsrevisor**

Es wird ein Rechnungsrevisor von der Hauptversammlung gewählt. Er muss nicht Mitglied des Vereins sein. Der Rechnungsrevisor prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet jährlich schriftlichen Bericht zuhanden der Hauptversammlung.

# **6. FINANZEN**

## **Art. 25 Einnahmen**

Die Einnahmen des EHC RAILERS SBB bestehen aus:

- a) durch die Hauptversammlung festzusetzenden Mitgliederbeiträgen und Bussen
- b) Sponsoren- und Gönnerbeiträgen
- c) freiwilligen Beiträgen und Geschenken
- d) Überschüssen aus diversen Vereinsanlässen
- e) Zinsen der Kapitalien

## **Art. 26 Mitgliederbeiträge**

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich eingezogen. Der Vorstand kann auf begründetes Gesuch Mitgliedern vorübergehend den Beitrag ganz oder teilweise erlassen. Die Beitragspflicht beginnt vor der Wintersaison oder mit der Aufnahme in den Verein.

## **Art. 27 Versicherung**

Jedes Mitglied ist für die Versicherung selbst verantwortlich. Der Verein lehnt jegliche Haftung ab.

## **7. REVISIONSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 28 Revision einzelner Artikel der Statuten**

Einzelne Artikel der Statuten können durch die Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit geändert werden. Die Einladung hat einen Hinweis auf die zu ändernden Artikel zu enthalten.

### **Art. 29 Totalrevision der Statuten**

Eine Totalrevision der Statuten kann in die Wege geleitet werden, wenn der Vorstand oder 1/5 der Aktivmitglieder 5 Wochen vor der Hauptversammlung das Begehren stellen. Sie wird von der Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen.

Die Neufassung der Statuten kann während 10 Tagen vor der Versammlung beim Präsidenten eingesehen werden.

## **8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 30 Vereinsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils am 1. Mai und endet am 30. April des darauffolgenden Jahres.

### **Art. 31 Auflösung und Liquidation**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer 3/4 Mehrheit. Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zu Handen der Hauptversammlung. Die Hauptversammlung entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens.

### **Art. 32 Inkrafttreten**

Diese Statuten sind anlässlich der Hauptversammlung vom 9. Mai 2017 erstmals genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen diejenigen vorgehenden Regelungen aus dem „Factsheet Plausch-Eishockeyteam RAILERS SBB - Informationen, Formalitäten und Grundlagen“ vom 5. Oktober 2016. Die Version 2.0 wurde per Hauptversammlung am 04.06.2019 in Kraft gesetzt.

Bern, 04.06.2019

Für den Vorstand EHC RAILERS SBB:

Der Präsident:

*Sig elo (04.06.19)*

.....

Pascal Hermann

Der Kassier:

*Sig elo (04.06.19)*

.....

Erwin Jud